

Berufsverband Angewandte Kunst Berlin-Brandenburg e.V.  
Beschluß in der Mitgliederversammlung am 2. Juni 2015

## **Präambel**

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Berufsverband Angewandte Kunst Berlin – Brandenburg e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kunsthandwerks.

Diesen Zweck sucht der Verein unter anderem zu erreichen:

- a) durch Förderung des Nachwuchses
- b) durch Werbung für die Arbeit und Leistung des Kunsthandwerks
- c) durch Veranstaltung von Ausstellungen und Beteiligung an solchen
- d) durch Vorträge, Besichtigungen und anderen Veranstaltungen
- e) durch Förderung alter und neuer Handwerkstechniken und deren Entwicklungen

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern will. Behörden, Vereine und Körperschaften können als körperschaftliche Mitglieder aufgenommen werden. Mit dem Beitritt zum Verein stimmt der Beitretende der Satzung zu.

## **§ 5 Mitglieder und Beiträge**

- (1) Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann nach Anhörung des Ausschusses für Vertrauensfragen in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie zahlen keine Beiträge.
- (3) Fördermitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins auch mit finanziellen Zuwendungen unterstützen.
- (4) Die Aufnahme der sich zur Mitgliedschaft anmeldenden Personen, Vereine, Körperschaften und Behörden erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Aufnahmejury. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft ist nicht zu begründen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben, genießen dieselben Rechte. Sie können den Versammlungen beiwohnen, in ihnen abstimmen, an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, die Hilfe des Vereins in ihrem Arbeitsgebiet in Anspruch nehmen und von den Vergünstigungen Gebrauch machen, die der Verein für seine Mitglieder erwirkt.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder besitzen ein Rederecht, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

Außer durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt oder Streichung. Der Austritt ist spätestens bis zum 1. Oktober zum Jahresende dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Mitglieder können nach Anhörung des Ausschusses für Vertrauensfragen vom Vorstand gestrichen werden, wenn sie trotz mehrfacher Mahnung mit ihren Zahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand sind oder wenn sie durch ihr Verhalten die Tätigkeit des Vereins gefährden oder schädigen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Verein kann einen durch den Vorstand bestimmten Beirat haben

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung möglichst aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beruft und leitet die Versammlungen und sonstige Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden oder einen Sprecher wählen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist und in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Der Vorstand gibt sich für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsordnung.
- (7) Für eine Vergabe von Aufträgen an Dritte ist ab einer Auftragssumme von 500 Euro ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in der Vorstandssitzung und im Umlaufverfahren. Widerspricht wenigstens ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren, ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (9) Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.
- (10) Der Vorstand bleibt nach Abwahl, Rücktritt oder Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Ein einzelnes ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist im Vereinsregister unverzüglich zu streichen.
- (11) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Eine Vergütung an Vorstandsmitglieder ist nur möglich, wenn die Vergütung für Tätigkeiten erfolgt, die nicht den ehrenamtlichen Aufgaben entsprechen und die Haushaltslage des Vereins dies gestattet

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, er wird durch den Vorstand gewählt. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Zur Erledigung bestimmter Geschäfte kann der Vorstand auf vorübergehende Zeitdauer weitere Personen in den Beirat aufnehmen.
- (3) Der Beirat kann an Vorstandssitzungen auf Einladung des Vorstands teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich in Textform. Gäste haben nach Abstimmung der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit Zutritt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit den Versammlungsleiter.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstands, Blockwahl ist zulässig
  - b) Wahl der Aufnahmejury für die nächsten zwei Jahre, Blockwahl ist zulässig
  - c) Wahl eines Ausschusses für Vertrauensfragen für die folgenden zwei Jahre
  - d) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstands
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die folgenden zwei Geschäftsjahre, Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer und über die Entlastung des Vorstands
  - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Jahr
  - g) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er selbst es für notwendig erachtet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Nach Zustimmung der anwesenden Mitglieder haben Gäste zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung Zutritt.

## **Satzung**

Berufsverband Angewandte Kunst Berlin-Brandenburg e.V.

- (6) Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen, sind unter Hinweis auf den Antragsteller auf die Tagesordnung zu setzen und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln. Über später eingehende Anträge kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden abgestimmt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn 20% der zum Zeitpunkt der Versammlung eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (3) Es werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann von einem Mitglied nur für bis zu zwei weitere Mitglieder unter Vorlage von schriftlichen Vollmachten ausgeübt werden. Vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige wie auch der neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (6) Verschmelzung und Auflösung des Vereins kann nur von einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 2/3 Mehrheit entscheidet.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Die Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handheben, sofern nicht eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung fordert. Falls erforderlich, kann die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung beschließen.

## **Satzung**

Berufsverband Angewandte Kunst Berlin-Brandenburg e.V.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse. Sie haben Zugang zu allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 14 Geschäftsstellen**

- (1) Der Verein kann Geschäftsstellen unterhalten, soweit dies seine finanzielle Situation gestattet.
- (2) Geschäftsstellen unterstehen dem Vorstand und unterstützen diesen bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsstellenleiter werden durch den Vorstand bestellt.
- (4) Ein Geschäftsstellenleiter führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstands. Er kann auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 15 Vergütung von Tätigkeiten für den Verein**

- (1) Für Tätigkeiten, die über den üblichen Umfang von ehrenamtlichen Tätigkeiten erheblich hinausgehen, kann der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach Zustimmung durch den gesamten Vorstand Aufträge gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Vereins vergeben. Die Angemessenheit der Bezahlung ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Vergütungen für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins sind in angemessenem Umfang abzugelten. Die Grundlagen der Vergütung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Bei der Herbeiführung von Beschlüssen, die die Vergabe von Aufträgen an die Mitglieder des Vorstandes des Vereins betreffen und für die eine angemessene Vergütung bezahlt wird, hat das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

## **§ 16 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu bilden. Arbeitsgruppen sind nicht selbständig rechtsfähige Untergruppen des Vereins und unterstehen dem Vorstand.
- (2) Jede Arbeitsgruppe kann zur Verwirklichung ihres Zwecks mit Zustimmung des Vorstands Mittel einwerben und dem Vereinszweck entsprechend verwenden. Der Vorstand kann hierfür Unterkonten einrichten. Vermögen, das die Arbeitsgruppe erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Arbeitsgruppe.
- (3) Die Arbeitsgruppen benennen jeweils Arbeitsgruppenleiter. Die Leiter der Arbeitsgruppen berichten über ihre Tätigkeit regelmäßig dem Vorstand und jährlich in der Mitgliederversammlung.
- (4) Arbeitsgruppen dürfen keine Gewinne erwirtschaften und auf die Gruppenmitglieder verteilen.
- (5) Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht auch Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, sofern eine Teilnahme am Einzugsverfahren besteht, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

Der Verein veröffentlicht ein Mitgliederverzeichnis. Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung im Mitgliederverzeichnis widersprechen.

## **§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (2) Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommende zulässige Regelung.

## **Satzung**

Berufsverband Angewandte Kunst Berlin-Brandenburg e.V.

- (3) Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2. Juni 2015 beschlossen.

Berlin, den .....

.....  
Christine Weiss  
Vorstand/Versammlungsleiterin

.....  
Esther J. Wildi  
Protokollführerin

### **Geschäftsstelle:**

**Berufsverband Angewandte Kunst Berlin-Brandenburg e.V.**  
Osnabrücker Strasse 25  
10589 Berlin  
Telefon 030 - 343 50 662

info@akbb.de  
[www.akbb.de](http://www.akbb.de)